



Brüssel, den 4. Mai 2023
(OR. en)

8631/23

RECH 141
COASI 88

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 7593/23 + ADD 1 |
| Betr.: | Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Japans an Programmen der Union und über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation (2021-2027) – Annahme |

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. März 2023 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Japan andererseits über die Teilnahme Japans an Programmen der Union und eines Protokolls über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), übermittelt¹.
2. Der Beschluss wird es der Kommission ermöglichen, Verhandlungen mit Japan über dessen Teilnahme an Programmen der Union und insbesondere an „Horizont Europa“ aufzunehmen.

¹ Dok. 7593/23 + ADD 1.

3. Die Kommission hat den Text der Gruppe „Forschung“ und der Gruppe „Asien-Ozeanien“ vorgelegt. Beide Gruppen haben den Text geprüft.
4. Die Gruppe „Forschung“ hat im Anschluss an eine schriftliche Konsultation, die am 4. April 2023 abgeschlossen wurde, Einvernehmen über den Text erzielt. Die Gruppe „Asien-Ozeanien“ hat im Anschluss an eine schriftliche Konsultation, die am 3. April 2023 abgeschlossen wurde, Einvernehmen über den Text erzielt.
5. In dem Beschlussentwurf ist festgelegt, dass die Rolle des Sonderausschusses, den die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV während der Verhandlungen mit Japan konsultieren muss, sowohl von der Gruppe „Asien-Ozeanien“ in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme Japans an Programmen der Union als auch von der Gruppe „Forschung“ in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Japans am Programm „Horizont Europa“ wahrgenommen werden sollte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Japans an Programmen der Union und über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation (2021-2027), in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 8145/23) sowie die Verhandlungsrichtlinien (Dokument ST 8145/23 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
7. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss sowie die Verhandlungsrichtlinien werden ihm übermittelt.
8. Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.